

Gemeinde Schenkon

Vollzugsverordnung zum Reglement über die Abfallentsorgung

der

Gemeinde Schenkon

vom 23. März 2022

I. KEHRICHTABFUHR	3
Art. 1 Abfuhrorganisation	3
Art. 2 Kehrichtgebinde	3
Art. 3 Bereitstellung der Gebinde	4
Art. 4 Haushalt-Sperrgut	4
II. SEPARATABFUHREN	4
Art. 5 Separatabfahren	4
Art. 6 Separatsammlungen	4
Art. 7 Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle	5
Art. 8 Papier / Karton	5
III. ALLGEMEIN	5
Art. 9 Information	5
Art. 10 Inkrafttreten	5
IV. ANHANG 1 – GEBÜHREN	6
1 Abfall-Marken / Sperrgutmarken	6
2 Grüngutentsorgung	6
3 Papier / Karton	6
4 Separatabfälle	6
5 Grundgebühr	6
6 Mehrwertsteuer	6
V. ANHANG 2 – MODALITÄTEN	7
1 Verkaufsstellen für Abfall-Marken / Sperrgutmarken	7
2 Befestigung / Erkennung von Abfall-Marken / Sperrgutmarken	7
3 Turnus Rechnungstellung	7

Der Gemeinderat Schenkon erlässt aufgrund von Art. 2 Abs. 2 des Abfallentsorgungsreglements vom 26. November 2020 folgende Vollzugsverordnung:

Für die bessere Lesbarkeit ist jeweils die männliche Form von Personen geschrieben. Dabei sind auch alle weiblichen Personen miteinbezogen.

I. KEHRICHTABFUHR

Art. 1 Abfuhrorganisation

¹ Die Abfuhr des Kehrichts aus dem Siedlungsgebiet erfolgt in der Regel in den Ortschaften einmal pro Woche.

² In Aussengebieten (Aussentour – dünn besiedeltes Gebiet) findet die ordentliche Kehrichtabfuhr monatlich einmal statt.

³ Fällt die ordentliche Kehrichtabfuhr auf einen öffentlichen Feiertag, wird die Abfuhr in der Regel verschoben (siehe Daten Entsorgungskalender).

⁴ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe entsorgen ihre Siedlungsabfälle über das Wägesystem. Der GALL (Gemeindeverband für Abfallentsorgung Luzern-Landschaft) kann Ausnahmegewilligungen erteilen. Für die Entsorgung von Spezialabfällen muss beim GALL eine Bewilligung eingeholt werden. Die Entsorgungswege der Abfälle sind dabei aufzuzeigen.

⁵ Die Separatabfuhr gemäss Art. 5 dieser Vollzugsverordnung werden nach Bedarf angeordnet und können dem Entsorgungskalender des jeweils laufenden Jahres entnommen werden.

Art. 2 Kehrichtgebinde

¹ Für die Bereitstellung des Kehrichts sind folgende Gebinde zulässig:

- Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken
- Container mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt, die nur Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken enthalten
- Container mit Datenträger (Chip – ohne Kehrichtsäcke mit Gebührenmarken) mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt für die Entsorgung von Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben (Gewerbecontainer)
- Container mit Datenträger (Chip – ohne Kehrichtsäcke mit Gebührenmarke) mit mind. 240 und max. 800 Liter Inhalt für Haushalte, welche die gewichtsabhängige Entsorgung wählen
- Unterflurcontainer, gemäss Leitfaden zur Planung von Bereitstellungsplätzen für Kehricht, respektive nach vorgängiger Absprache mit dem Gemeinderat
- Sperrgutbündel mit Gebührenmarken

² Die Höchstgewichte bei den Kehrichtsäcken betragen beim

- | | |
|------------------|---------|
| - 17-Liter Sack | 3.5 kg |
| - 35-Liter Sack | 7.0 kg |
| - 60-Liter Sack | 10.0 kg |
| - 110-Liter Sack | 15.0 kg |

³ Gebührenpflichtige Gewichts-Container sind zusätzlich mit dem Datenträger (Chip) der Gemeinde auszurüsten. Die Funktionsfähigkeit der Container muss jederzeit gewährleistet sein und Reparaturen gehen zu Lasten der Eigentümer.

⁴ Container sind so zu beschriften, dass deren Identifikation ohne besonderen Aufwand möglich ist (Eigentümer, Strasse, Hausnummer).

⁵ Die Anschaffung und Ausrüstung der Kehrrechtgebinde ist Sache der Liegenschaftseigentümer.

Art. 3 Bereitstellung der Gebinde

¹ Der Hauskehrrecht und alle anderen Abfälle, die eingesammelt werden, sind am jeweiligen Sammeltag (gemäss Entsorgungskalender) frei zugänglich und gut sichtbar bereitzustellen. Bei Schneefall muss der Zugang geräumt sein.

² Das Abfuhrgut ist so bereitzustellen, dass Emissionen, Verkehrsbehinderungen und Verletzungsgefahren vermieden werden.

³ Kehrrecht von Liegenschaften, welche nicht an einer für die Zufahrt geeigneten Strasse liegen, ist zur nächsten Stelle der Sammelroute zu bringen. Die direkte Bedienung kann insbesondere bei nicht durchgehenden Strassen ohne genügend Wendeplatz oder bei zu schmalen Strassen abgelehnt werden. Der Routenplan wird nach Anhörung des Gemeinderates durch den GALL festgelegt.

⁴ Ist der Zugang behindert, sind Gebinde defekt oder sind Abfälle nicht weisungsgemäss bereitgestellt, kann die Übernahme der Abfälle verweigert werden.

⁵ Der Benutzer eines Containers, der für das Wägesystem ausgerüstet ist, hat klar zu kennzeichnen, ob der Container geleert werden soll oder nicht.

Art. 4 Haushalt-Sperrgut

¹ Haushalts-Sperrgut ist zu bündeln und darf die Masse von 150 x 100 x 50 cm nicht überschreiten. Es darf nur bis zu einem Höchstgewicht von 20 kg bereitgestellt werden und ist mit der entsprechenden Anzahl Gebührenmarken zu versehen. Grösseres und/oder schwereres Sperrgut ist auf eigene Kosten zu entsorgen.

II. SEPARATABFUHREN

Art. 5 Separatabfahren

¹ Die Gemeinde Schenkon kann Separatabfahren anbieten.

Art. 6 Separatsammlungen

¹ Die Gemeinde kann für folgende Abfälle aus Haushaltungen Separatsammlungen an Sammelstellen anbieten:

- Glas
- Metalle
- Öl
- Karton / Papier
- PET
- Kleider (Tex-Aid)
- Batterien
- Alu- / Weissblechdose
- Elektronikgeräte / Elektroschrott
- Grüngut, Gartenabfälle, Äste
- Kühlgeräte (gegen Gebühr)

- Haushaltsgrossgeräte wie Waschmaschinen, Tumbler, Backöfen (gegen Gebühr)
- Leuchtstoffröhren (gegen Gebühr)

Art. 7 Kompostierbare Abfälle / Speiseabfälle

¹ Für kompostierbare Abfälle kann der Liegenschaftsbesitzer einen Kleinkompostplatz bereitstellen. Der Betrieb und Unterhalt ist Sache der Benutzer.

² Für die Entsorgung und Verwertung von Grüngut, Gartenabfällen und Ästen kann von der Gemeinde in Zusammenarbeit mit einem Dienstleister ein Sammelplatz zur Verfügung gestellt werden.

³ In grösseren Mengen anfallende Lebensmittel- und Speiseabfälle aus Grossküchen sind grundsätzlich nach den kantonalen Weisungen und Merkblättern zu entsorgen.

Art. 8 Papier / Karton

¹ Für Papier und Karton wird mehrmals im Jahr eine Separatsammlung durchgeführt.

² Die Bereitstellung von Papier und Karton hat gebündelt oder im dafür vorgesehenen braunen Plastikcontainer zu erfolgen.

III. ALLGEMEIN

Art. 9 Information

¹ Die Gemeinde Schenkon informiert und berät die Bevölkerung sowie Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetriebe insbesondere über die Vermeidung, die Verwertung (Separatsammlung und Recycling) und die Behandlung von Abfällen.

² Alle Haushaltungen und Betriebe erhalten regelmässig einen Entsorgungskalender mit Informationen über:

- Abfuhrtage und -strecken für Hauskehricht
- Separatabfahren und Separatsammlungen
- Standorte der Sammelstellen und deren Öffnungszeiten
- Weitere Entsorgungsmöglichkeiten

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Vollzugsverordnung ersetzt diejenige vom 9. Dezember 2020 und tritt per 1. Juli 2022 in Kraft.

Schenk, 23. März 2022

GEMEINDERAT SCHENKON


Adrian Mehr
Gemeindepräsident




Reto Weibel
Gemeindeschreiber

IV. ANHANG 1 – GEBÜHREN

1 Abfall-Marken / Sperrgutmarken

Pro Marke	Fr. 1.40 / erhältlich in 10er-Bögen
17 Liter-Sack	Fr. -.70 → ½ Marke
35 Liter-Sack	Fr. 1.40 → 1 Marke
60 Liter-Sack	Fr. 2.80 → 2 Marken
110 Liter-Sack	Fr. 4.20 → 4 Marken

2 Grüngutentsorgung

2.1 Kompostierbare Abfälle aus dem Garten, Küchenabfälle und Speisereste

Die Abfuhr und die Verwertung von kompostierbaren Abfällen aus dem Garten, Küchenabfällen und Speiseresten wird gänzlich über die Grundgebühr gedeckt.

2.2 Häckseldienst

Je Anmeldung erste ¼ Stunde	Kostenlos
Je weitere 15 Minuten	Fr. 17.50 / zuzüglich Gerätschaften

3 Papier / Karton

Die Papier- und Kartonsammlung ist in der Gemeinde Schenkon kostenlos.

4 Separatabfälle

Die Preise richten sich nach dem Betreiber der jeweiligen Sammelstelle / Sammelhöfe.

5 Grundgebühr

Die Grundgebühr gemäss Art. 13 Abs. 5 sowie Art. 15 Abs. 2 des Reglements über die Abfallentsorgung der Gemeinde Schenkon beträgt:

a) Pro Wohneinheit	Fr. 75.00
b) Pro Gewerbebetrieb	Fr. 75.00

6 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten verstehen sich inklusive Mehrwertsteuer.

V. ANHANG 2 – MODALITÄTEN

1 **Verkaufsstellen für Abfall-Marken / Sperrgutmarken**

Coop, Schenkon, Bau- und Hobbymarkt Schenkon, Coop Pronto, Schenkon, Gemeindeverwaltung Schenkon.

2 **Befestigung / Erkennung von Abfall-Marken / Sperrgutmarken**

Abfall-Marken am Sackkopf oder um Verschlussbündel kleben
Sperrgutmarken gut sichtbar am Sperrgut aufkleben

3 **Turnus Rechnungstellung**

Die Grundgebühren werden jährlich zusammen mit dem Wasser/Abwasser dem Liegenschaftsbesitzer, beziehungsweise deren Verwaltung in Rechnung gestellt.

Die Grundgebühren für Gewerbebetriebe werden jährlich mit separater Rechnung erhoben.

Bei gewichtsabhängiger Entsorgung der Siedlungsabfälle legt die GALL den Zeitpunkt der Rechnungstellung fest.